

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 28.02.2020, Nr. 3.2-610-21-122-Sch;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-
Erweiterung 4“;,
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns
Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 20.01.2020 mit Beschluss Nr. 30 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, schalltechnischem Gutachten und Zusammenfassender Erklärung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf II des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und schalltechnischem Gutachten lag in der Zeit von 22.11.2019 bis einschließlich 02.01.2020 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB) auf. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.01.2020 gerecht abgewogen.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und schalltechnischem Gutachten wird eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits-/ und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beigefügt. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan und schalltechnischem Gutachten sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann Auskunft verlangt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, schalltechnischem Gutachten und Zusammenfassender Erklärung bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, schalltechnischem Gutachten und Zusammenfassender Erklärung in der Fassung vom 20.01.2020 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ nebst Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, schalltechnischem Gutachten und Zusammenfassender Erklärung in der Fassung vom 20.01.2020 kann während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden. Außerdem können die vollständigen Bebauungsplanunterlagen unter www.kelheim.de auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Aktuelles/Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hartmann
Erster Bürgermeister

-An die Mittelbayerische Zeitung mit der Bitte um Bekanntmachung in der Ausgabe der **MZ vom 28.02.2020**

Verteiler:

- Amtstafel mit der Bitte den Aushang in der Zeit vom **28.02.2020 bis einschließlich 30.03.2020** vorzunehmen.

- Anschlag Affecking
- Anschlag Herrnsaal
- Anschlag Kelheimwinzer
- Anschlag Kapfelberg
- Anschlag Lohstadt/Gundelshausen
- Anschlag Staubing
- Anschlag Stausacker
- Anschlag Weltenburg
- Anschlag Thaldorf
- Ingenieurbüro Komplan
- Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim
- Landratsamt Kelheim Baugenehmigungsbehörde
- Planen und Bauen, 3.2
- Akt 610-21- B-Plan Nr. 122